

**Ordnung
für die Prüfung im
Masterstudiengang Voice
des Fachbereichs 25 - Musik -
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 10. Januar 2005

erschieden im StAnz. S. 206

geändert mit Ordnung
vom 14. Januar 2010, StAnz. S. 194

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 25 - Musik - der Johannes Gutenberg-Universität am 19. Mai 2004 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Voice des Fachbereichs 25 - Musik - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 09. Dezember 2004 Az.: 15226 Tgb.Nr.100/04, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums, akademischer Grad
- § 2 Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Feststellung der künstlerischen Eignung für den Masterstudiengang
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Regelstudienzeit, modularer Studienaufbau, Fristen
- § 7 Kreditpunktesystem, Studiennachweise
- § 8 Studienumfang, Studienfächer
- § 9 Verbindlichkeit der Teilnahme, Teilnahmebeschränkung

II. Prüfung

- § 10 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung
- § 11 Prüfungskommission, Prüferinnen und Prüfer
- § 12 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Masterprüfung
- § 14 Freiversuch
- § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnote
- § 16 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 In-Kraft-Treten

Anhang:

1. Anforderungen für die Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang - gemäß § 3 -
2. Studieninhalte, empfohlener Studienverlauf für den Masterstudiengang - zu § 6 Abs. 10 und § 8 Abs. 3 -
3. Anforderungen in der Masterprüfung zu § 10 Abs. 2

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums, akademischer Grad

(1) Der Masterstudiengang Voice hat zum Ziel, Personen mit hinreichender Vorbildung im Fach Gesang die künstlerischen Fähigkeiten sowie berufsrelevante Kompetenzen zu vermitteln, die für eine Tätigkeit als Sängerin oder Sänger in den Bereichen Oper und Konzert erforderlich sind. Der Masterstudiengang vermittelt somit einen weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss.

(2) Aufgrund der Auslandsorientierung des Masterstudiengangs Voice kommt der Vermittlung und Aneignung spezifischer Kompetenzen und Erfahrungen, die eine berufliche Tätigkeit als Sängerin oder Sänger im internationalen Kontext ermöglichen, eine wichtige Rolle zu. So können Teile der Lehrveranstaltungen in Englisch und, soweit die Studierenden hinreichende Sprachkenntnisse besitzen, auch in einer anderen gängigen Fremdsprache angeboten werden.

(3) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz den akademischen Grad eines "Master of Musical Arts" (M.M.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang Voice werden Studierende zugelassen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Nachweis der erforderlichen künstlerischen Eignung für den Masterstudiengang Voice an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Rahmen einer Eignungsfeststellung;
- b) mit mindestens der Note "gut" abgeschlossenes Studium im Fach Voice, Opera, Gesang, Oper, Oratorium, Lied- oder Konzertgesang in einem Bachelorstudiengang an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland oder
- c) mit mindestens der Note "gut" abgeschlossenes Studium im Fach Gesang in einem Diplomstudiengang oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland.

§ 3

wird gestrichen

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfung und die durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss wird von der Dekanin oder vom Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzendem oder einer sie oder ihn vertretenden Person, die Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein muss, geleitet. Ihm gehören darüber hinaus drei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, eine Studierende oder ein Studierender, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter sowie eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter des Fachbereichs Musik an.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat Musik gewählt. Ihre

Amtszeit beträgt drei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Ausschusses. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben gemäß dieser Ordnung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Leistungsnachweise und die Prüfungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studiennachweise und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidaten sind für jeden Prüfungsteil auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten sowie über die Verteilung der Noten der Masterprüfung; der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Ausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen oder Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Voice an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, soweit die Studienfächer übereinstimmen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen im Fach Gesang an Universitäten, Musikhochschulen oder vergleichbaren Ausbildungsstätten in Deutschland oder im Ausland werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs Voice an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu

beachten. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss bei Zweifel an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen oder einschlägig qualifizierte Fachleute ausländischer Hochschulen hören.

(3) Studienleistungen, die im Rahmen einschlägiger, vom Fachbereich anerkannter Kurse erbracht worden sind, können auf Antrag angerechnet werden. Der Antrag auf Anrechnung ist rechtzeitig unter Vorlage sämtlicher für die Anrechnungsentscheidung relevanter Unterlagen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Die entsprechende Fachvertreterin oder der entsprechende Fachvertreter ist vor der Entscheidung über die Anrechnung anzuhören.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe des § 15 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 4 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls nach Anhörung einer prüfungsberechtigten Vertreterin oder eines prüfungsberechtigten Vertreters des Faches.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 6

Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Masterprüfung beträgt zwei Jahre (4 Fachsemester).

(2) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Voice werden im Rahmen von Modulen angeboten. "Modul" bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Anrechnungspunkten (Credits = cr) verbunden sind. In dem Studiengang sind bestimmte Module zu absolvieren, wobei unterschieden wird zwischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Wählbare Module sind hinsichtlich ihrer Zahl an Anrechnungspunkten vergleichbar.

(3) Der Masterstudiengang Voice umfasst das Studium von drei Pflichtmodulen sowie eines von drei angebotenen Wahlpflichtmodulen. Hierbei sind insgesamt 120 Credits zu erreichen (einschließlich 20 cr für die Masterprüfung). Die Pflichtmodule und die Wahlpflichtmodule umfassen die folgenden Lehrveranstaltungen:

- a) Pflichtmodul Gesang
 1. Hauptfach Gesang
 2. Liedgestaltung
 3. Korrepetition
 4. Alexandertechnik/Feldenkrais
- b) Pflichtmodul Vertrags- und Bühnenrecht, Musikmarktanalyse
Vertrags- und Bühnenrecht, Musikmarktanalyse
- c) Pflichtmodul Sprache

1. Sprachkurse Deutsch oder
Sprachkurse Italienisch
 2. Fremdsprachencoaching
- d) Wahlpflichtmodul Konzert
1. Liedgestaltung
 2. Szenische Darstellung (Hauptkurs)
 3. Partienstudium und Ensemble Konzert
 4. Neue Musik
 5. Geschichte des Oratoriums (mit praktischen Übungen)
- e) Wahlpflichtmodul Oper
1. Szenische Darstellung (Hauptkurs)
 2. Partienstudium und Ensemble Oper
 3. Neue Musik
 4. Geschichte des Oratoriums (mit praktischen Übungen)
- f) Wahlpflichtmodul Oper und Konzert
1. Szenische Darstellung (Hauptkurs)
 2. Partienstudium und Ensemble Oper
 3. Neue Musik
 4. Geschichte des Oratoriums (mit praktischen Übungen)

Hinzu kommt die Teilnahme an insgesamt vier öffentlichen Vortragsabenden. Nach Absprache mit der Leiterin oder dem Leiter des Masterstudiengangs Voice kann die Teilnahme an diesen Vortragsabenden durch die Teilnahme an künstlerischen Projekten des Fachbereichs Musik oder seiner Kooperationspartner bzw. durch die Teilnahme an künstlerischen Projekten anderer anerkannter Institutionen ersetzt werden. Die Absprache mit der Leiterin oder dem Leiter des Masterstudiengangs Voice muss in jedem Fall vor der Teilnahme an einem künstlerischen Projekt erfolgen.

(4) Von den drei Wahlpflichtmodulen gemäß Absatz 3 Buchst. d bis f ist ein Wahlpflichtmodul je nach individuellen Interesse auszuwählen.

(5) Ausländische Studierende, die gemäß dem Sprachfeststellungstest gemäß Absatz 7 nicht über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, müssen im Rahmen des Pflichtmoduls ‚Sprache‘ gemäß Absatz 3 Buchst. c die Sprachkurse Deutsch besuchen.

(6) Ein Anspruch auf Erteilung von Einzelunterricht besteht nur für ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit und nur im Rahmen verfügbarer Kapazitäten des Fachbereichs Musik sowie der mit dem Fachbereich kooperierenden Einrichtungen für das gewählte Studienfach. Ausnahmen hiervon sind lediglich in begründeten Einzelfällen möglich. Begründete Anträge sind schriftlich an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs Musik zu richten. Über die Genehmigung oder Ablehnung der Anträge werden die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich benachrichtigt. Im Falle des Entzugs des Einzelunterrichts wegen Ablaufs der Regelstudienzeit erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung an die jeweiligen Studierenden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist zuvor Gelegenheit zu Anhörung zu geben.

(7) Ausländische Studierende müssen sich vor Aufnahme des Studiums einer Feststellungsprüfung im Fach Deutsch unterziehen. Studierende, die nicht über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, müssen diese im Verlauf des ersten Studienjahres erwerben. Voraussetzung für die Fortsetzung des Fachstudiums im Masterstudiengang Voice nach Ablauf des ersten Studienjahres ist das Bestehen einer Sprachprüfung im Fach Deutsch, die durch den Fachbereich Musik in Kooperation mit dem Fremdsprachenzentrum der Universität Mainz durchgeführt wird.

(8) Bei der Einhaltung der im Rahmen dieser Ordnung vorgeschriebener Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

- a) durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
- b) durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
- c) durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle des Buchstaben c ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen.

Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen der oder dem Studierenden.

(9) Für die Festlegung der im Rahmen der Bestimmungen des Absatzes 8 zu berücksichtigenden Studienzeiten ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(10) Anhang 2 enthält eine Empfehlung hinsichtlich der zeitlichen Abfolge der Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Voice.

§ 7

Kreditpunktesystem, Studiennachweise

(1) Die Erfassung der von der oder dem Studierenden erbrachten Studienleistungen sowie die Gewichtung der hierbei erzielten Bewertungen erfolgt durch ein Kreditpunktesystem. Jede Lehrveranstaltung ist mit Kreditpunkten (Credits = cr) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der für die erfolgreiche Erbringung der festgelegten Leistung aufzuwenden ist. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Kreditpunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Voraussetzung für die Vergabe von Credits für Studienleistungen ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn mindestens die Note "ausreichend" (4,0) bei der Leistungsüberprüfung erreicht wurde. Solche Leistungsüberprüfungen bestehen unter anderem in Vorsingen, Vorspielen, Kolloquien, Testaten, mündlichen Prüfungen, Klausuren.

(3) Eine nicht mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) attestierte Leistungsüberprüfung kann zweimal wiederholt werden. Ist auch die zweite Wiederholung nicht mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bewertet, gilt die Studienleistung endgültig als nicht erbracht; eine neuerliche Wiederholung derselben Studienleistung ist ausgeschlossen, Credits werden nicht vergeben. Die Terminabsprache für die Wiederholung erfolgt im Benehmen mit der oder dem Studierenden; die Wiederholung hat innerhalb des nachfolgenden Semesters zu erfolgen.

(4) Zum Nachweis einer mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) erbrachten Studienleistung wird ein qualifizierter Studiennachweis (Leistungsnachweis) von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Er enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Veranstaltung und die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde. Die Bewertung der Studienleistung gemäß § 15 Abs. 1 wird nicht in den Leistungsnachweis aufgenommen. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

(5) Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits Credits erworben worden sind, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Credits oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

§ 8 Studienumfang, Studienfächer

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 63 (Wahlpflichtmodul Oper) bzw. 67 (Wahlpflichtmodul Oper und Konzert) bzw. 71 SWS (Wahlpflichtmodul Konzert).

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 120 Anrechnungspunkte (cr) nachgewiesen werden, davon entfallen auf Studienleistungen in den Pflichtmodulen:

- | | |
|---|--------|
| a) ‚Gesang‘ | 36 cr, |
| b) ‚Vertrags- und Bühnenrecht, Musikmarktanalyse‘ | 6 cr, |
| c) ‚Sprache‘ | 14 cr, |

Auf Studienleistungen in den Wahlpflichtmodulen

- d) Konzert,
- e) Oper,
- f) Oper und Konzert

entfallen je 44 cr. Auf die Prüfungsleistungen der Masterprüfung entfallen insgesamt 20 cr, davon

- | | |
|--------------------------------|--------|
| g) auf die Repertoireprüfung | 9 cr, |
| h) auf das öffentliche Konzert | 11 cr. |

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Anhang 1 aufgeführt.

§ 9 Verbindlichkeit der Teilnahme Teilnahmebeschränkung

(1) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, in denen Credits erworben werden sollen, ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Die Anmeldetermine und -modalitäten setzt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter fest.

(2) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen für eine Teilnahme nicht gegeben sind.

(3) Tritt die oder der Studierende ohne Angabe triftiger Gründe von der Anmeldung zurück oder bricht sie oder er die Teilnahme an der Lehrveranstaltung ohne hinreichenden Grund ab, ist eine erneute Anmeldung zur gleichen Lehrveranstaltung nur noch einmal möglich. Die oder der Studierende ist bei Rücktritt oder Abbruch auf die eingeschränkte Wiederholbarkeit hinzuweisen. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter hat die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich über einen Rücktritt von der Anmeldung oder den Abbruch einer Lehrveranstaltung zu unterrichten.

(4) Bei der Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen genießen diejenigen Studierenden des Faches Priorität, die einen Leistungsnachweis zur erfolgreichen Fortsetzung ihres Studiums benötigen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

II. Prüfung

§ 10

Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Beruf einer Sängerin oder eines Sängers notwendigen künstlerischen Fähigkeiten erworben hat. Die Prüfungsanforderungen entsprechen denen eines internationalen Wettbewerbs.

(2) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

- a) eine fachbereichsinterne Repertoire-Prüfung (30 Minuten),
- b) ein öffentliches Konzert (60 Minuten inkl. 10 Minuten Konzertpause).

Die Anforderungen in den Teilprüfungen ergeben sich aus Anhang 2. Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In ihr sind aufzunehmen:

- a) die Namen der Mitglieder der Kommission,
- b) der Name der Kandidatin oder des Kandidaten,
- c) das Datum sowie Beginn und Ende der Prüfung,
- d) Gegenstand und Ergebnis der Prüfung.

Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen. Sie kann von der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag eingesehen werden.“

(3) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die Studierenden ordnungsgemäß im Masterstudiengang Voice eingeschrieben und nicht beurlaubt sind.

(4) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren besondere Belangen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet ihm die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Arbeitszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 11

Prüfungskommission, Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Masterprüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen und gemäß § 15 Abs. 1 bewertet. Die Prüfungskommission besteht aus der Dekanin oder dem Dekan als der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und in der Regel drei weiteren vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen oder Prüfern. Die Dekanin oder der Dekan kann sich durch einen von ihr bzw. von ihm zu bestellende Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer vertreten lassen.

(2) Die Prüfungskommission berät und beschließt nicht-öffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG , Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG . Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrenen Personen gemäß § 25 Abs. 5 HochSchG können auf Beschluss des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 12

Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) zur Masterprüfung wird zugelassen, wer:

- a) ordnungsgemäß im Masterstudiengang Voice an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben ist und
- b) mindestens 70 der in § 6 Abs. 2 Buchst. a bis f genannten 100 cr erworben hat.

(2) Die Meldung zur Masterprüfung erfolgt in der Regel in der Mitte des zweiten Studienjahres. Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem vollständigen Erbringen der in § 6 Abs. 3 Buchst. a bis f genannten Leistungen erfolgen. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) das Studienbuch,
- b) der Nachweis über die erbrachten Studienleistungen gemäß Absatz 1 Buchst. b,
- c) das Programm für die künstlerische Abschlussprüfung,
- d) eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung im Fach Gesang an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
- e) eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Masterstudiengang Voice oder in denselben Fächern eines anderen Studienganges an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Masterprüfung.

(5) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn:

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden, oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung im Fach Gesang an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
- d) die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 13 Abs. 4 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich sind, oder
- e) die Meldefrist nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den die Kandidatin oder der

Kandidat zu vertreten hat.

Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Universität oder einer Musikhochschule in Deutschland oder im Ausland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn beide Teilprüfungen mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bestanden wurden.
- (2) Im Anschluss an jede Teilprüfung teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis der Prüfung mit. Bei Nichtbestehen sind der Kandidation oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.
- (3) Eine nicht bestandene Teilprüfung kann einmal innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung zulässig; über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern. Die Frist, innerhalb der eine zweite Wiederholungsprüfung abzulegen ist, darf sechs Monate nicht überschreiten. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfristen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in einem Masterstudiengang Voice an einer anderen Universität, Musikhochschule oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in denselben Fächern eines anderen Studiengangs an einer Universität, Musikhochschule oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen vorausgesetzt werden.
- (5) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden. § 14 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.
- (6) Kann eine Teil-Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums im Masterstudiengang Voice nicht mehr möglich.
- (7) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Freiversuch

- (1) Die Masterprüfung gilt im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde (Freiversuch). Wurde die Masterprüfung wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt, ist sie vom Freiversuch ausgenommen.
- (2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zu dem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Termin, der innerhalb

der nächsten sechs Monate liegen muss, wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 15 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Teilprüfungen. Hierbei werden die Repertoire-Prüfung und das öffentliche Konzert jeweils einfach gewichtet. Die so ermittelte Gesamtnote lautet:
Bei einem Notenwert

bis 1,5 einschl.	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Ist die Masterprüfung bestanden, erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens aber nach vier Wochen, ein Zeugnis, das die Noten der Masterprüfung enthält. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen. Zusätzlich wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten im Zeugnis der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer-System dargestellt.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten -eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines "Master of Musical Arts (M.M.A.)" beurkundet. In der Urkunde wird das Fach "Voice" angegeben. Die Urkunde trägt das Datum

des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: "Diploma Supplement"). Aus dem Diploma Supplement gehen insbesondere die Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem hervor. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent.

(6) Studierende, die die Universität Mainz ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität Mainz in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs zu richten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17

Versäumnis, Rücktritt,
Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen und gegebenenfalls eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart.

(3) Unterbricht die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung ohne Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers und ohne Vorliegen triftiger Gründe, so wird die Prüfung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Prüfungsausschuss kann sie oder ihn auch von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(5) Stört die Kandidatin oder der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer von der Prüfung

ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Prüfungsausschuss kann die Kandidatin oder den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung der weiteren Prüfungsleistung ausschließen.

(6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 5 Satz 2 ist der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 18

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Ferner ist die Urkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt vorbehaltlich Absatz 2 die Ordnung für das Studium und die Prüfung im Masterstudiengang Voice am Fachbereich Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 18. Dezember 2002 (St.Anz S. 17) außer Kraft

(2) Studierende, die beim In-Kraft-Treten dieser Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Voice das Studium im Masterstudiengang Voice gemäß der in Absatz 1

Satz 2 bezeichneten Ordnung zum oder nach dem Sommersemester 2003 aufgenommen haben, können bei der Meldung zur Masterprüfung schriftlich erklären, dass sich das Prüfungsverfahren und die Prüfungsanforderungen nach den Bestimmungen der Ordnung für das Studium und die Prüfung im Masterstudiengang Voice richten sollen; diese Erklärung ist unwiderruflich.

Mainz, den 10. Januar 2005

Der Dekan
des Fachbereichs Musik
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Jürgen B l u m e

Anhang 1 zu § 6 Abs. 10 und § 8 Abs. 3:

Studieninhalte, empfohlener Studienverlauf für den Masterstudiengang

Pflichtmodule	Art		Semester				Umfang (SWS)	Credits
			1	2	3	4		
Gesang								
Gesang	Pfl.	E	2	2	2	2	8	18
Liedgestaltung	Pfl.	KG	1	1			2	4
Korrepetition	Pfl.	E	1	1	1	1	4	12
Alexandertechnik/ Feldenkrais	WPfl.	SG	1				1	2
Vertrags- Bühnenrecht, Musikmarktanalyse								
Vertrags- Bühnenrecht, Musikmarktanalyse	WPfl.	SG			2		2	6
Sprache								
Sprachkurse Deutsch oder Italienisch	Pfl.	SG	4 (2)	2 (2)	2 (2)	2 (2)	8 (8)	12 (12)
Fremdsprachencoaching	Pfl.	KG			2		2	2
Summe			9 (7)	6 (6)	9 (9)	3 (5)	27 (27)	56

Hinzu kommt eines der drei angebotenen Wahlpflichtmodule:

Wahlpflichtmodul Konzert	Art		Semester				Umfang (SWS)	Credits
			1	2	3	4		
Liedgestaltung	Pfl.	KG			2	2	4	4
Partienstudium	und Pfl.	KG	2	2	2	2	8	8

Ensemble Konzert									
Szenische Darstellung (Hauptkurs)	Pfl.	KG	6	6	6	6	24	24	
Neue Musik	WPfl.	KG			2		2	2	
Geschichte des Oratoriums (mit praktischen Übungen)	WPfl.	SG	2	2	2		6	6	
Summe Wahlpflichtmodul			10	10	14	10	44	4 4	

Wahlpflichtmodul Oper	Art		Semester				Umfang (SWS)	Credits
			1	2	3	4		
Partienstudium und Ensemble Oper	Pfl.	KG	2	2	2	2	8	16
Szenische Darstellung (Hauptkurs)	Pfl.	KG	6	6	6	6	24	24
Neue Musik	WPfl.	KG			2		2	2
Geschichte des Oratoriums (mit praktischen Übungen)	WPfl.	SG			2		2	2
Summe Wahlpflichtmodul			8	8	12	8	36	44

Wahlpflichtmodul Oper und Konzert	Art		Semester				Umfang (SWS)	Credits
			1	2	3	4		
Partienstudium und Ensemble Oper	Pfl.	KG	2	2	2	2	8	12
Szenische Darstellung (Hauptkurs)	Pfl.	KG	6	6	6	6	24	24
Neue Musik	WPfl.	KG			2		2	2
Geschichte des Oratoriums (mit praktischen Übungen)	WPfl.	SG	2	2	2		6	6
Summe Wahlpflichtmodul			10	10	12	8	40	44

Gesamtsumme Pflichtmodule und Wahlpflichtmodul: 63 SWS (Wahlpflichtmodul Oper) bzw. 67 SWS (Wahlpflichtmodul Oper und Konzert) bzw. 71 SWS (Wahlpflichtmodul Konzert).

Anhang 2 zu § 10 Abs. 2:

Anforderungen in der Masterprüfung

1. Repertoire-Prüfung
Für die Repertoire-Prüfung ist von der Kandidatin oder dem Kandidat ein Repertoire einzureichen, aus der die Prüfungskommission ein Programm von 30 Minuten auswählt. Nach individuellem Interesse ist aus folgenden drei Repertoire-Listen von der Kandidatin oder dem Kandidaten eine auszuwählen:

Repertoire-Liste 1 (Schwerpunkt Konzert):

- 2 vollständig studierte Oratorienpartien,
- 4 weitere Oratorien-Arien, unter diesen Werken muss eines von J.S. Bach oder GF Händel und ein Werk von J. Haydn oder WA Mozart enthalten sein,
- 2 Opernarien oder -szenen
- 1 Konzertarie
- 1 vollständiger Liederzyklus
- 10 weitere Lieder, davon zwei von Franz Schubert, zwei von Hugo Wolf und ein zeitgenössisches Lied.

Repertoire-Liste 2 (Schwerpunkt Oper):

- 2 vollständig studierte Opern-Hauptpartien (Orientierung: R. Kloiber: Handbuch der Oper, Bärenreiter DTV 2002)
- 6 weitere Opernarien (in Originalsprache, das Programm soll mindestens 3 Sprachen enthalten)
- 1 vollständig studierte Oratorienpartie
- 1 Konzertarie
- 5 Lieder, davon zwei von Franz Schubert, eines von Hugo Wolf und ein zeitgenössisches Lied.

Repertoire-Liste 3 (Schwerpunkt Oper und Konzert):

- 1 vollständig studierte Opern-Hauptpartie
- 4 weitere Opernarien (in Originalsprache, das Programm soll mindestens 3 Sprachen enthalten)
- 2 vollständig studierte Oratorienpartien
- 2 weitere Oratorien-Arien
- 1 Konzertarie
- 8 Lieder, davon zwei von Franz Schubert, eines von Hugo Wolf und ein zeitgenössisches Lied.

2. Öffentliches Konzert: Dauer 60 Minuten (inkl. 10 Minuten Konzertpause)
Lieder und Arien.

Lieder und Arien, die in der Repertoire-Prüfung abgefragt wurden, dürfen nicht Bestandteil des öffentlichen Konzertprogramms sein.

Das öffentliche Konzert kann durch eine von der Prüfungskommission genehmigte Opern- bzw. Oratorien-Aufführung, in der die Kandidatin oder der Kandidat eine Hauptpartie zu singen hat oder einen Liederabend im Raum Rhein-Main ersetzt werden. Der Antrag auf Genehmigung ist rechtzeitig an die Prüfungskommission zu richten.